

Inserentenverzeichnis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **42 (1995)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung über Militärdienstbefreiung

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Befreiung vom Militärdienst gutgeheissen und auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Die Verordnung über die Dienstbefreiung, welche diejenige aus dem Jahr 1986 ersetzt, basiert auf dem neuen Militärgesetz, das ebenfalls auf den 1. Januar 1996 in Kraft tritt. Die wesentlichsten Neuerungen:

- Das Gesuch um Dienstbefreiung wird nicht mehr nur vom Arbeitgeber gestellt; es muss von der militärdienstpflichtigen Person mitunterzeichnet sein.
- Die Ausdehnung der Dienstbefreiung auf die Bundesvizekanzler und Bundesvizekanzlerinnen; auf Geistliche, die einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören; auf hauptberufliche Angehörige von Rettungsdiensten der Spitäler und anderer Rettungsdienste, die im Rahmen der Personenrettung unentbehrliche Leistungen erbringen; auf Personal der städtischen Verkehrsbetriebe sowie auf hauptberufliche Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten.

- Die Erweiterung der Dienstbefreiung in den Bereichen der sanitätsdienstlichen Einrichtungen und der Direktionen von Anstalten und Heimen zum Strafvollzug.

Die Dienstbefreiten leisten vom Tag der Befreiung an keinen Militärdienst mehr. Sie geben die persönliche Ausrüstung ab und müssen auch nicht Militärpflichtersatz bezahlen.

*Eidgenössisches
Militärdepartement, Information*

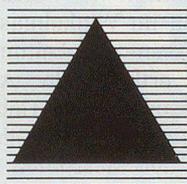
Farbtupfer in der Zivilschutzanlage

Im Rahmen einer Projektwoche mit dem Thema «Wandmalerei» verschönerten 13 Schülerinnen und Schüler der Zofinger Bezirks- und Realschule die Räume der Zivilschutzanlage West, die auch an Sport- und andere Vereine als Aufenthalts- und Garderobenräume vermietet werden. «Die Wandmalereien müssen Helle, Weite, Freundlichkeit, Wärme und Hoffnung ausstrahlen», war die Vorgabe von Zivilschutzchef Urs Fischer. Unter der Leitung von Lehrer Niklaus Wüthrich kamen die jungen Kunstschaffenden dieser Forderung mit viel Kreativität nach. Sie entschlossen sich für einen hellen Malgrund,

auf dem sie Fenster und Türen als Ausblick auf Landschaften malten. Es sind Bergmotive, Sonnenauf- und -untergänge, eine in der Ferne verlaufende Allee. An anderen Wänden gaukeln Schmetterlinge und Karikaturen regen zum Schmunzeln an. Auf der Treppe tummelt sich eine grosse rote Katze, der in Gedanken das davon-eilende Mäuschen schon bestens schmeckt. «Zofinger Tagblatt», 20.10.95

Inserentenverzeichnis

Akto AG	59
Artlux	59
Beer Grill AG	65
Eskimo Textil AG	65
Generaldirektion PTT	15
Haug Robert AG	65
Heuscher & Partner	2
Hohsoft-Produkte AG	59
Keller Schutzraum-Belüftungen	72
Krüger & Co.	27, 35
Marcmetal SA	31
Maurer Werner	65
Neukom H. AG	25, 44
OM Computer-Support AG	11, 67
Planzer Holz AG	16
Ubag Tech AG	59
Würgler Technik AG	65



Om Computer Support

OM Computer Support AG ♦ Mattenrain 17 ♦ 6312 Steinhausen ♦ Tel. 042- 43 30 50 ♦ Fax 042-43 30 55

Wir sind führend!

OM-ZS-PC für Windows

Einfache Bedienung und schnelle Verarbeitung durch Windows und die Zusammenarbeit mit Ihren vorhandenen Office-Programmen sprechen für sich. Gerne senden wir Ihnen eine ausführliche Dokumentation. Rufen Sie uns an. Über 40 Übernahmen von Konkurrenzsystemen sprechen für sich!

KONKURRENZLOS FÜHREND MIT

Mannschaft

Kurse & Übungen ♦ Externe Anlässe für Rechnungsführer ♦ Katastrophenorganisation ♦ Nothilfe Bestandeskontrolle

ZUPLA

Gebäude ♦ Schutzräume ♦ Schutzraumkontrolle ♦ Einwohner-schnittstelle aus jedem EK-System ♦ Automatische Zuweisungs-optimierung

Material

Aktueller Materialstamm mit detailliertem ETAT ♦ Materialliste gemäss ZS 95 ♦ Materialkontrolle nach Formation, Anlage, Lagerort